

Lukas Oberndorfer

Die Renaissance des autoritären Liberalismus?¹ Carl Schmitt und der deutsche Neoliberalismus vor dem Hintergrund des Eintritts der „Massen“ in die europäische Politik

„[D]er ungefähre Inhalt des autoritären Liberalismus [kennzeichnet sich durch]: Rückzug des autoritären Staates aus der Sozialpolitik [und] Entstaatlichung der Wirtschaft [...]. Autoritär und stark muß solcher Staat sein, weil, nach Schmitts durchaus glaubwürdiger Versicherung, nur er die übertriebenen Verbindungen zwischen Staat und Wirtschaft zu lösen vermag. Sicherlich! Denn in demokratischen Formen würde das deutsche Volk diesen neoliberalen Staat nicht lange ertragen.“
(Heller 1933: 652f)

Vier Jahre nach dem Zusammenbruch der Weltwirtschaft 1929 wendet sich der sozialdemokratische Rechtswissenschaftler Hermann Heller mit dieser Kritik gegen den autoritären Liberalismus und seinen Theoretiker Carl Schmitt. Noch *vor* seiner, mit der Übertragung der Regierungsgewalt an die NSDAP einsetzenden, Hinwendung zum Nationalsozialismus hatte Schmitt in Anlehnung und im Dialog mit den 'organischen Intellektuellen' (Gramsci 1996: 1500; Demirović 2001: 61) des deutschen Neoliberalismus die Schaffung eines starken Staates eingefordert (Haselbach 1991: 19), der in der Lage ist „dem Ansturm der Parteien und der organisierten Interessen standzuhalten“ (Schmitt 1932: 75). Der subalterne Protest und die Forderung nach einer Demokratisierung der Wirtschaft sollte durch die Wiederweckung des Leviathan, des über den Ausnahmezustand verfügenden, souveränen Staates niedergeschlagen werden: Allein Notverordnungen, Formen der kommissarischen Regierung und staatliches Handeln außerhalb der Verfassung könne in der spätestens 1929 einsetzenden Krise „Dauer, Kontinuität und Stabilität“ vor dem Ansturm der „besitzlosen Massen“ retten (Schmitt 1932: 83).

Die überraschende Übertragbarkeit der Kritik Hellers auf die gegenwärtige Politik des „europäischen Staatsapparateensembles“ (Buckel/Wissel 2009) und

1 Für bereichernde Diskussionen und Anregungen danke ich Andrea Kretschmann und Oliver Prausmüller.

die sie einbettenden Diskurse der Rechtfertigung liegt nicht darin, dass sich Geschichte einfach wiederholt – auch nicht als Farce (Marx 1852/1960: 115). Vielmehr ergibt sich die Aktualität der Kritik des autoritären Liberalismus aus der Hegemoniekrise der neoliberalen Entwicklungsweise, die sich durch die 2008 einsetzende Weltwirtschaftskrise zunehmend verdichtet und sich aufgrund ihrer fragmentierten Staatlichkeit besonders ausgeprägt in der Europäischen Union (EU) entfaltet hat. So wie es in der Hegemoniekrise des Laissez-faire-Kapitalismus in den 1930er Jahren zu einem vermehrten „Eindringen der Massen in die Politik“ (Deppe 2007: 686) kam, die ihre Vorläufer in den Kämpfen um die Errichtung von (Räte-)Republiken fanden, hat der wegbrechende Konsens für die wettbewerbsstaatliche Integrationsweise (Ziltener 1999: 135) subalternen Protest zurück auf die europäischen Plätze gebracht.

In einem ersten Schritt werde ich daher versuchen, die gegenwärtige Hegemoniekrise der EU vor der Folie der Weimarer Republik zu analysieren (1). Dabei fokussiere ich auf die durch Krise und subalterne Kämpfe beschleunigte Neuzusammensetzung von transnationalen Herrschaftsstrategien, die ich in Anschluss an Nicos Poulantzas als autoritären Wettbewerbsetatismus fasse. Die zu beobachtende Aufwertung der Exekutive, der vermehrte Einbau von Zwangsmomenten und die beschleunigte Entdemokratisierung gleichen dabei in Ansätzen der durch den autoritären Liberalismus entwickelten Strategie zur Krisenlösung. Welche politischen Diskurse und verfassungstheoretischen Konzeptionen – nicht zuletzt durch Carl Schmitt – dafür entwickelt wurden, steht daher im Mittelpunkt des zweiten Abschnitts. Mit dem auf diesem Wege sensibilisierten Analyserahmen versuche ich Umriss einer subalternen Gegenstrategie auf der Höhe der Zeit zu skizzieren, die darauf abzielt, den Eintritt der „Massen“ in die *europäische* Politik auf Dauer zu stellen (3).

1. Autoritärer Wettbewerbsetatismus – die Europäischen Union im Krisenmodus

Auch 2012 ist der „europäische Frühling“ zuerst in Spanien angebrochen. Seit März verdichten sich soziale Proteste und Streiks und rufen so die letztjährige Besetzung der Puerta del Sol in Erinnerung. Vorangegangen waren diesen Kämpfen nicht nur die massiven Proteste in Griechenland gegen das „zweite Schuldenübereinkommen“, sondern erstmals auch starke soziale Auseinandersetzungen gegen die Krisensparpakete in Osteuropa (FAZ 23. 4. 2012), die besonders intensiv in Rumänien und Tschechien aufflammten. Dabei ist zu beobachten, dass die Proteste auffallend synchron zur ungleichen, aber kombinierten Entwicklung der europäischen Volkswirtschaften verlaufen. Doch selbst im „ruhigen Hinterland“

kam es etwa mit der Problematisierung der Krisenpolitik der Troika durch „Blockupy-Frankfurt“ zu Protest.

Der sich durch die Vielfachkrise des finanzmarktdominierten Kapitalismus (Demirović et al. 2011) schneller öffnende „Zwiespalt zwischen Repräsentierten und Repräsentanten“ (Gramsci 1996: 1577) hat den passiven Konsens (Gramsci 1992: 481) für die wettbewerbsstaatliche Integrationsweise der EU brüchig werden lassen. Und auch wenn die gegenwärtige Krise moderner Herrschaft *erst am Beginn* ihrer Konjunktur steht, erinnert auch Gramscis – zeitlich parallel zu Heller verfasste – Darlegung von Hegemoniekrisen und ihren räumlich und zeitlichen Asymmetrien an die gegenwärtige Situation: „In jedem Land ist der Prozeß ein anderer, obwohl der Inhalt der gleiche ist. Und der Inhalt ist die Hegemoniekrise, [die eintritt] weil breite Massen [...] urplötzlich von der politischen Passivität zu einer gewissen Aktivität übergegangen sind und Forderungen stellen, die in ihrer unorganischen Komplexität eine Revolution darstellen“ (Gramsci 1996 : 1577; Hervorhebungen L. O.).

Und auch wenn das europäische Staatsapparateensemble, dessen Teil die nationalstaatlichen Regierungen sind, beträchtliche Anstrengungen unternommen hat, die Krise als eine des mangelnden Wettbewerbes und der übermäßigen Staatsschulden neu zu interpretieren, wird diese *Neukonstitution der neoliberalen Weltauffassung* beständig gestört durch das Verdrängte: Gerade in der gegenwärtigen Krise wird deutlich, dass die auf Konkurrenz und Akkumulation ausgerichteten Produktionsverhältnisse ihre eigenen Voraussetzungen unaufhörlich untergraben: die Steigerung des Lohns zur Erhöhung der Nachfrage nach Gütern (Sablowski 2009: 116), die (vergeschlechtlichte) Reproduktion der „Ware“ Arbeitskraft und die Regeneration der Natur (Marx 1867/1962: 529f). Die *Vielfachkrise* durchlöchert das Narrativ „neoliberaler Regierungskunst“, dass Gesellschaft dann sinnvoll eingerichtet ist, wenn all ihre Momente dem Wettbewerb unterliegen (Foucault 1978/2004: 173ff). Das schlägt auf die Ausstrahlungskraft der im Rahmen der wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise durchgesetzten, zentralen neoliberalen Projekte besonders stark durch: Der Binnenmarkt, der Euro und die periphere Integration Ost- und Südeuropas bezogen ihre Legitimität ganz wesentlich aus dem Mythos Markt, aus der Erzählung, dass sich ein europäisches Selbstverständnis und ein entsprechender Vergesellschaftungszusammenhang durch die wettbewerbliche Integration irreversibel herausbilden würde.

Aber die Krise lässt nicht nur die Ausarbeitung von „Europabildern“ ins Stocken geraten, sondern durchzieht auch das *zweite Moment* konsensualer Regierungskunst: Die Bankenrettungspakete, die sinkenden Einnahmen durch die Rezession und die gestiegenen Risikoaufschläge für Staatsanleihen haben die Schuldenstände in den meisten Mitgliedstaaten exorbitant steigen lassen (Feigl 2012: 36) und damit die Spielräume für „materielle Zugeständnisse“ massiv

verkleinert. Der subalterne Widerstand hat daher nicht zufällig dort den höchsten Intensitätsgrad erreicht, wo sich kämpferische Traditionen mit den härtesten Austeritätsmaßnahmen überschneiden.

Aber nicht nur hinsichtlich des (Wieder-)„Eindringens der Massen“ in die (europäische) Politik gibt es Momente, in denen sich die große Hegemoniekrise des letzten Jahrhunderts und die gegenwärtige zumindest partiell gleichen und über ihren Vergleich zeitprognostisch fruchtbar gemacht werden können. Parallelitäten lassen sich auch hinsichtlich der *Re-konfiguration von Herrschaftsstrategien* ausmachen: Die zunehmende Ausspülung der konsensualen Momente aus dem neoliberalen Herrschaftsgefüge wird verstärkt durch Zwang ausgeglichen. Dass „institutionelle Präventivdispositive“ (Poulantzas 1978/2002: 238) gegen die Kämpfe der Subalternen in Stellung gebracht werden, wird etwa deutlich, wenn der katalonische Innenminister die geplante „Strafrechtsreform“, mit der die Repression gegen Proteste verschärft werden soll, mit den Worten kommentiert: „Wir brauchen ein System, das den Demonstranten Angst macht“ (Süddeutsche v. 21.4.2012). Aber auch im Zentrum des finanzmarktgetriebenen Akkumulationsregimes wird zunehmend mit Zwang Politik gemacht: Die deutsche Exekutive unternahm anlässlich von „Blockupy Frankfurt“ grundgesetzwidrig den Versuch, das Recht auf Versammlungsfreiheit aufzuheben. Das Verbot aller Protestaktionen und hunderte, pauschal ausgesprochene Aufenthaltsverbote deuten auf den Versuch der „Normalisierung des Ausnahmezustandes“ hin (Pichl 2012). Und auch abseits dieser legislativen und exekutiven „Rechtssetzung“ zur Neuausrichtung repressiver Apparate ist eine Rückkehr *offener* Brutalität behördlicher Zwangsgewalt, wie sie etwa im bürgerkriegsähnlichem Vorgehen der Exekutive in Spanien und Griechenland zum Ausdruck kam, zu beobachten. Die Analyse Adornos, dass die „physische Gewalt, deren eine auf Herrschaft basierende Gesellschaft bedarf, zugleich von ihr, *soweit sie sich als bürgerlich-liberal* auslegt, um keinen Preis eingestanden wird“ (Adorno 2003: 664, Hervorhebung. L. O.), kann in diesem Zusammenhang als Gradmesser der hegemonialen Qualität des gegenwärtigen Herrschaftsgefüges herangezogen werden (Opratko 2012: 60).

Von den umfassenden Unterschieden der aneinander angelegten Hegemoniekrise(n) (etwa hinsichtlich des Organisationsgrad des subalternen Protests, des Ausmaßes des sozialen Elends und der Brutalisierung der Gesellschaft) möchte ich eine für den Rahmen des Beitrages besonders relevante Differenz hervorheben: Während die autoritäre Krisenlösung in den 1930er Jahren aufgrund der damaligen Konfiguration von Staatlichkeit auf der nationalstaatlichen Maßstabsebene ansetzte, haben sich die Terrains der Auseinandersetzung mittlerweile stark verschoben. Das im Rahmen der Internationalisierung des Staates (Brand 2007) entstandene europäische Apparate-Ensemble, mit seiner inneren Heterogenität, Fragmentierung und Widersprüchlichkeit (Buckel et al. 2012: 14) hat nicht nur

dazu beigetragen, dass sich die Weltwirtschaftskrise besonders in Europa zu einer Hegemoniekrise entfalten konnte, sondern auch die (räumliche) Komplexität der Herrschaftsstrategien zur Krisenlösung vervielfacht. Während das verstärkte Regieren durch Zwang *und* die Autoritarisierung der Wirtschaftspolitik in den 1930er Jahren auf der nationalstaatlichen Ebene angesiedelt waren und nicht zuletzt durch den von Carl Schmitt äußert weit ausgelegten Ausnahmezustand des Art. 48 Weimarer Reichsverfassung (Schmitt 1924/2006) bewerkstelligt wurde, ist die *Wirtschafts*politik durch neoliberale Raumstrategien (Belina 2008) mittlerweile stark auf die europäische Maßstabsebene (Scale) verlagert worden. Paradigmatisch hierfür ist die Währungsunion. Durch die Asymmetrie zwischen einer *nationalen* Sozial-, Lohn- und Transferpolitik und einer *europäischen* Geld- und Währungspolitik werden die Mitgliedstaaten, so Rubert Mundell, einer der geistigen Väter Maastrichts schon 1973 (Mundell: 147ff), in einen Wettbewerb gezwungen, der auf die Felder der Löhne, des Arbeits- und Umweltrechts und der Unternehmensbesteuerung fokussiert sei (zur Kritik siehe Bieling/Schulten 2003: 239). Entsprechend räumlich re-skaliert, vollzieht sich die gegenwärtige Herrschaftsstrategie zur Bearbeitung der Krise, für die ich im Anschluss an Nicos Poulantzas den Begriff des *autoritären Wettbewerbssetatismus* vorschlage (Oberndorfer 2012a).

Der autoritäre Wettbewerbssetatismus lässt sich als Ausdruck der sich durch die Hegemoniekrise beschleunigt re-konfigurierenden Kräfteverhältnisse im Block an der Macht (Poulantzas 1978/2002: 241) verstehen, der auf die zunehmenden Kämpfe der Subalternen trifft und dadurch das Europäische Apparate-Ensemble auf neue Weise zusammensetzt. Die „*klaren Regeln*“,² durch die das europäische Herrschaftsgefüge überleben soll, sind der Versuch, die disparat gewordenen Akteur_innen dieses Gefüges mit einer Spange zu verklammern. Diese neue Determinante zielt darauf, das Verhältnis der unterschiedlichen Scales des Ensembles weiter zu flexibilisieren. Sie soll den dominanten Staatsapparaten und den in ihnen eingeschriebenen Kapitalfraktionen eine optimale Ausnutzung und Verschiebung der Ebenen ermöglichen und damit die Durchsetzung ihrer Interessen weiter erleichtern. Dem Widerspruch der Subalternen kann auf diese Weise strategisch wechselnd eine Empfehlung des Rates, eine Maßnahme 'ihrer' Regierung, eine 'Mission' der Kommission, ein interiorisierter 'Kommissar' des Gesamtensembles, oder – ohne institutionelle Vermittlung – direkt die Drohung der Finanzmärkte entgegen treten. Der Stachel der neuen Dispositive richtet sich

2 „Wenn Europa überleben will, müssen klare Regeln her. Und wer sie bricht, dem wird die Souveränität entzogen. Das können wir uns heute kaum vorstellen“, so eine Umschreibung Asoka Wöhrmanns, dem 'Chefstrategen' der größten deutschen Fondgesellschaft DWS.

also gegen die Subalternen – das *autoritäre Moment* der gegenwärtigen Phase liegt in der Ersetzung des wegbrechenden Konsenses durch Zwang.

Der zunehmend nur noch „herrschende“ und nicht mehr organisch „führende“ Charakter (Gramsci 1991: 354) des Ensembles artikuliert sich auch im „Wandel des Gesetzes“ (Poulantzas 2002: 247; Kannankulam 2008: 22-24), der sich aber nun primär nicht mehr wie in der Weimarer Republik in der nationalen sondern in der internationalen Rechtsordnung einschreibt. Während der Beschluss der neoliberalen Verfassung der Wirtschafts- und Währungsunion zumindest mit dem passiven Konsens der Bevölkerung gefasst werden konnte, wurden die Maßnahmen zur Krisenbekämpfung (insbesondere die Economic Governance und der Fiskalpakt) ohne die eigentlich notwendige Änderung der vertraglichen Grundlage (europäische Verfassung) im Wege eines Maßnahmenrechts gesetzt, das frappierende Ähnlichkeiten zur Notverordnungsgesetzgebung der 1930er Jahr aufweist.

Bei der Economic Governance handelt es sich um ein im Herbst 2011 in Kraft getretenes EU-„Gesetzespaket“. Zugespitzt geht es um „austerity forever“: Die Sparprogramme der „Problemstaaten“ sollen auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Dazu kommt ein neues Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung, in welchem die Kommission *allein* mit der Setzung makroökonomischer Zielindikatoren betraut wird. Die europäische *Exekutive* erringt in Verbindung mit ihren wirtschaftspolitischen Empfehlungen damit eine nahezu ausschließliche Stellung in der europäischen Wirtschaftspolitik. Neu eingeführte Geldbußen und die bisherigen Sanktionsmaßnahmen für deviante Wirtschaftspolitik werden nun de facto alleine durch die Kommission verhängt. Diese umfassende Aufwertung der europäischen Exekutive gegenüber parlamentarischen Entscheidungsprozessen findet allerdings *keinerlei* Grundlage in der „europäischen Verfassung“ (für eine detaillierte Darlegung Oberndorfer 2012a). Abseits der direkt für das europäische Staatsapparate-Ensemble tätigen Jurist_innen herrscht in den Rechtswissenschaften die nahezu einhellige Meinung vor, dass es sich um „offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse ohne Kompetenzgrundlage“ handelt (vgl. Häde 2011: 334f). Durch das neue Arrangement sei, so Christian Joerges, ein „(Un-)Rechts-Hybrid“ entstanden, der Carl Schmitt erschreckende Aktualität verleihe (2012: 377).

Einen Schritt weiter geht der Fiskalpakt. Dieser *völkerrechtliche* Vertrag, der durch die Vertragsparteien im Laufe des Jahres 2012 ratifiziert werden soll, führt zu einer Interiorisierung des Austeritätsregimes in die nationalstaatlichen Rechtsordnungen: „Europäische Schuldenbremsen“ müssen vorzugsweise durch verfassungsrechtliche Bestimmungen verankert werden. Werden sie nicht eingehalten, greift ein „automatischer Korrekturmechanismus“ durch. Dieser Mechanismus und die Pflicht von Ländern im Defizitverfahren, Programme mit Strukture-

formen vorzulegen, welche durch die europäische Exekutive genehmigt werden müssen, führt zu einer empfindlichen Beschneidung der Haushaltsrechte der Parlamente. Auch der Fiskalpakt verstößt *offen* gegen Europarecht und wurde in einigen Mitgliedstaaten unter der Umgehung erhöhter, verfassungsrechtlicher Beschlusserfordernisse verabschiedet (umfassend Oberndorfer 2012b: 168).

Diese und andere Krisenmaßnahmen konvergieren in einem Punkt: Da weder entsprechende Mehrheiten gesichert sind, noch aufgrund der durch die Krise beschleunigten Zeitmatrix der EU die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Maßnahmen in einem langwierigen Prozess hegemonial auszuarbeiten, wird die eigentlich notwendige Änderung der europäischen Verfassung vermieden. Darin artikuliert sich die Tatsache, dass der Stabilitätsgrad, der notwendig ist, damit ein Kräfteverhältnis „*in Form* eines allgemeinen Normensystems“ (Poulantzas 1978/2002: 248) geregelt werden kann, welches seinen eigenen Transformationsbereich festsetzt, zunehmend nicht mehr vorhanden ist.

Wie noch zu zeigen sein wird, veranlasste Schmitt die beschleunigte Destabilisierung des bürgerlichen Herrschaftsgefüges dazu, seine eigenen verfassungspolitischen Positionen zu radikalieren und eine Strategie vorzuschlagen, die sich nur noch, wenn überhaupt, mit Attrappen der Rechtsform maskierte. Da auch die gegenwärtigen Krisenmaßnahmen in dieser Hinsicht defizitäre Momente aufweisen, sind die im Entstehen begriffenen „klaren Regeln“ zur „Rettung Europas“ daher nicht mehr mit der Begrifflichkeit des „neuen Konstitutionalismus“ zu fassen, mit der Stephen Gill (1998: 5 ff.) die *europarechtskonforme* und zumindest von passivem Konsens getragene auf Dauerstellung neoliberaler Dogmen in den Verträgen beschrieben hat. Angesichts zunehmend durch die Exekutive geprägter, punktueller „Recht“-setzung, die ohne „verfassungsrechtliche“ Grundlage erfolgt, muss die Begrifflichkeit radikalisiert werden – vor dem Hintergrund des wegbrechenden Konsenses scheint sich ein *autoritärer* Konstitutionalismus zu entfalten (Oberndorfer 2012c: 65f).

All diese gegenwärtigen Verschiebungen gehen schließlich mit einer Entwertung jener politischen Terrains einher, und auch hier gibt es Anklänge an Weimar, in denen die Forderungen der Subalternen noch einen vergleichsweise günstigen Resonanzraum finden. Parlamente sind kaum noch mehr als Orte, in denen – wenn überhaupt – die Programmierungen des Europäischen Staatsapparate-Ensembles, mit dem Schein repräsentativ-demokratischer Legitimität versehen werden. In der Verkoppelung dieser Entwertung mit einer Aufwertung der Exekutivapparate (europäische Kommission und nationalstaatliche Apparate) liegt das *etatistische Moment* der gegenwärtigen Phase.

Doch Herrschaft ist im imperialen Zentrum nicht auf Dauer ohne den Konsens der Subalternen aufrecht zu erhalten. Dass die Suche nach neuen Ressourcen populärer Zustimmung bereits begonnen hat, lässt sich derzeit daran erkennen,

dass offen rassistische Narrative vermehrt in den *offiziellen* Diskurs Einzug halten – etwa dann, wenn die durch die „Exportweltmeister“ peripherisierten Länder als PIGS (Portugal, Irland Griechenland und Spanien) bezeichnet werden. Nicht die dem Kapitalismus eigene ungleiche und kombinierte Entwicklung wird als Krisenursache benannt, sondern ein mangelndes markvermitteltes Bonus-Malus-System für die intrinsischen Tugenden der nationalen Wettbewerbsgemeinschaften ist für die Staatsschuldenkrise verantwortlich. Dem verschärften Moment der Konkurrenz kommt daher im autoritären Wettbewerbetatismus neben der Durchsetzung verbesserter Verwertungsbedingungen der Einzelkapitale die Rolle zu, die Subalternen noch verstärkt als Wettbewerbs-„Volk als Nation“ (Poulantzas 1978/2002: 123-154; Demirović 2007: 89-98) anzurufen.

Für den Zweck, den Mythos Markt durch den Mythos Volk zu stabilisieren, erweist sich die fragmentierte Staatlichkeit der EU in der Krise zugleich als funktional und dysfunktional. Funktional ist sie in dem Sinne, dass nun jener Zusammenhang potenziert einsetzt, den Mundell für die Währungsunion vorhergesagt hatte: Ohne Geld- und Währungspolitik bleibt den Mitgliedstaaten im Wesentlichen nur noch die Strategie der inneren Abwertung (Absenkung von Löhnen und Sozialrecht), wenn sie nicht im „Wettbewerb“ weiter zurück fallen wollen. Mythologisch gewendet erscheint dieser Zusammenhang als die Beziehung zwischen dem hart arbeitenden „deutschen Michel“ und den „faulen Südeuropäern“, die sich trefflich für die Legitimation der Austeritätspolitik einsetzen lässt. Dysfunktional für die Anrufung als Wettbewerbs-„Volk als Nation“ ist die fragmentierte Staatlichkeit der EU allerdings in dem Sinne, dass der Euro aufgrund der Tiefe der Krise mittlerweile nur noch durch die Einführung einer *gemeinsamen* Haftung für Staatsschulden gerettet werden kann. Eine Fragmentierungsstrategie, um die Peitsche der Konkurrenz noch wirkmächtiger zu machen, war aber gerade das mit Maastricht eingefügte Verbot einer Europäisierung der Haftung (No-Bailout-Klausel, Art. 125 AEUV) bei gleichzeitiger Einführung einer gemeinsamen Währung. Die zur Erhaltung des Herrschaftsprojekts Euro notwendige, partielle Überwindung fragmentierter Staatlichkeit blockiert daher in diesem Aspekt die beschleunigte Formierung der „Massen“ zu einem Wettbewerbs-„volk“.

2. Der autoritäre Liberalismus als Herrschaftsstrategie in der Weimarer Republik: Carl Schmitt und der deutsche Neoliberalismus

Der „Aufstand der Masse“ (Ortega y Gasset 1929/1931), die führerlos *nicht* als Volk formiert ist (Le Bon 1895/2008) und die wie die Arbeiter_innenklasse zu

Beginn des 20. Jahrhunderts „rücksichtslos zur Macht“ drängt (Röpke 1933/1962: 106) hat bürgerliches Denken von Vilfredo Pareto über Max Weber bis hin zu Walter Eucken angetrieben und ist zurecht als Urangst des (Neo-)Liberalismus beschrieben worden (Haselbach 1991: 17). Dass nicht das Grauen von den „Massen“ ausgeht, sondern Produktions- und andere Herrschaftsverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft eine verselbständigte Welt hervorbringen, die sich ihrer unmittelbaren, bewussten und kollektiven Gestaltung weitgehend entzieht, hat Adorno gegen dieses Ressentiment präzise richtig gestellt: „Nicht die Massen produzieren das Grauen, unter dem heute die Welt steht, sondern *alles* und *alle*, welche sich ihrer bedienen [...]“ (1956: 76, Hervorhebungen L. O.). Die Überwindung dieser Verhältnisse hatte sich die Arbeiter_innenbewegung zum Ziel gemacht. Wenn auch die Strategien zur Erreichung dieses Zieles erheblich differierten (sozialdemokratischer Reformismus, gewerkschaftliche Wirtschaftsdemokratie und sozialistische Revolution), konvergierten die Programme in dem Punkt, dass sie alle darauf gerichtet waren, durch Intervention in die Eigentumsverhältnisse und den Marktprozess einzugreifen. Wesentliches Mittel dazu, sollte – zumindest in einer Phase des Übergangs – der Staat sein.

Abseits des allgemeinen Ressentiments gegen die „Massen“ war diese staatliche Intervention in den Wettbewerb jener Punkt, der am massivsten die Kritik des Ordoliberalismus (deutsche Spielart des Neoliberalismus) hervorrief. Allein ein interventionsfreier Kapitalismus, in welchem der *freie Unternehmer* durch die nicht begrenzte Konkurrenz ständig dazu angereizt wäre, „neue Kombinationen der Produktionsmittel“ vorzunehmen, sei das einzig historisch erfolgreiche Modell (Müller-Armack 1932: 127). Voraussetzung dafür sei eine weitgehend interventionsfrei organisierte Wirtschaft (Verzicht auf Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht zur Steuerung des Marktes), die das Verhältnis von Staat und Markt im 19. Jahrhundert ausgezeichnet hätte (Eucken 1932: 302). Durch die Demokratisierung des Staates hätte sich im 20. Jahrhundert jedoch ein Wirtschaftsstaat herausgebildet, in dem diese Trennung schrittweise aufgehoben wurde und die „Politisierung der Wirtschaft“ einsetzte (ebd.: 303). Dies sei höchst folgenreich, denn nicht mehr der freie Unternehmer würde mit Erfolg belohnt, sondern diejenigen, die sich am machtvollsten gegenüber dem Staat durchsetzten und seine Maßnahmen gestalten könnten. Der Wirtschaftsstaat sei ein *schwacher Staat*, der sich „dem Ansturm der Interessenhäufen“ nicht mehr erwehren könne und von ihnen „auseinandergerissen“ werde (Rüstow 1932: 171).

Diese Entwicklung wird letztlich auch als Erklärung für die Weltwirtschaftskrise herangezogen – Schuld daran hätten nicht die Marktkräfte sondern die Eingriffe der parlamentarischen Massengesellschaft (Eucken 1932: 306). Zur Lösung der dadurch entstandenen Hegemoniekrise machen alle bereits zitierten Gründungsmanifeste des Ordoliberalismus nahezu gleichlautende Vorschläge

und begründen damit den „*neuen*“ Liberalismus: Es muss ein *starker*, unabhängiger Staat geschaffen werden, der in Lage ist, seine Verflechtung mit Wirtschaft und Politik zu lösen und sich allein auf die zu Verfügungstellung eines *nicht-interventionistischen Ordnungsrahmens*³ zu beschränken habe: „Der neue Liberalismus [...] fordert einen starken Staat, einen Staat oberhalb der Wirtschaft, oberhalb der Interessen“ (Rüstow 1932: 172).

Damit entwickelt der Neoliberalismus ein bewegliches Verhältnis zur Demokratie, dass sich nach ihrer Vereinbarkeit mit dem Anspruch eines Marktprozesses ohne Interventionen richtet: „Wenn der Liberalismus daher die Demokratie fordert, so unter der Voraussetzung, daß sie mit Begrenzungen und Sicherungen ausgestattet wird, die dafür sorgen, daß der Liberalismus nicht von der Demokratie verschlungen wird“ (Röpke 1933/1962: 124). Die Unberechenbarkeit subalternen Kämpfe und die in ihnen artikulierte Forderung nach Demokratisierung *aller* Lebensbereiche führt daher zu einem äußerst elastischen neoliberalen „Verfassungsverständnis.“ Bei Bedarf hat in diesem Rahmen auch die von Rüstow zur Bewältigung der Krise vorgeschlagene „befristete Diktatur“ des Reichskanzlers Platz – denn die Exekutive müsse gegenüber der „unendlich langsamen“ parlamentarische Demokratie gestärkt werden (Rüstow/Ptak 38). Der gemeinsame Nenner in den Ansätzen von Eucken, Müller-Armack, Röpke und Rüstow, dass die strukturelle Gefährdung des liberalen Kapitalismus autoritär kompensiert werden müsse (Haselbach 1991: 53), führt *die* organischen Intellektuellen des Neoliberalismus der 1930er Jahre und der Nachkriegszeit (Ptak 2004) in das Lager der neokonservativen Staatstheorie und damit zu Carl Schmitt.

Wesentlicher Dreh- und Angelpunkt einer Revision der sozialen und demokratischen Errungenschaften war der Art. 48 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Dieser berechnete den Reichspräsidenten im Falle einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die „nötigen Maßnahmen [zu] treffen“ und dazu erforderlichenfalls mit der „bewaffneten Macht einzuschreiten“. Dafür durfte in eine explizit aufgelistete Zahl an Grundrechten eingegriffen werden (Art. 48 Abs. 2). Mit der Ermächtigung, die Reichswehr auch zur *inneren* Aufstandsbekämpfung einzusetzen, löste die WRV den bisher vorhandenen Konnex von Ausnahmezustand und Krieg (Frankenberg 2010: 92). Die durch den Reichspräsidenten angeordneten „Maßnahmen“ konnten zwar auf Verlangen des Reichstages außer Kraft gesetzt werden, allerdings hatte der Reichspräsident gleichzeitig ein (unter keinen näheren Voraussetzungen stehendes) Recht zur Auflösung des Reichstages (Art. 25 WRV). Diese Machtstellung der Exekutive

3 Diese Vorstellung ist aus einer materialistischen Perspektive natürlich unhaltbar: Der Staat existiert immer schon konstitutiv, wenn auch auf unterschiedlicher Art und Weise, in den Produktionsverhältnissen (Poulantzas 2002: 45).

war schon in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung auf die Kritik von SPD und USPD gestoßen. Obwohl die SPD das mögliche Zusammenspiel von Art. 48 und Art. 25 WRV als „Diktaturgewalt“ der Exekutive bezeichnet hatte, gab sie ihren Widerstand gegen die bürgerlichen Parteien letztlich auf (Richter 1998: 222ff). Die USPD kommentierte dies als „Verewigung der Schande der rechtssozialistischen Partei“ (Die Freiheit v. 5. 8. 1919). Unrichtig ist allerdings die Annahme, dass der Art. 48 WRV ursprünglich das Recht umfasste, mit Notverordnungen zu regieren (vgl. etwa Agamben 2002: 22f). Denn der Begriff „Maßnahme“ wurde ursprünglich so verstanden, dass er *kein* Notverordnungsrecht sondern allein exekutives Handeln umfasse (Kaiser 2011: 122, Fn, 19).

Die sich verschiebenden Kräfteverhältnisse und die hingenommenen Durchbrechungen der Verfassung führten aber schrittweise zu einer veränderten Auslegung des Art. 48 WRV: Nach Arbeiter_innenaufständen im März 1921 verhängte Reichspräsident Ebert den Ausnahmezustand und erließ im Anschluss daran eine *gesetzesvertretende* (also abstrakt generelle) Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte zur schnelleren Aburteilung der Aufständischen.⁴ Dieser Verfassungsbruch wurde von den legislativen und judikativen Organen der Republik nachträglich legitimiert und in diesem Wege normalisiert (RGStr. Bd. 56:151). Mit der Inflationskrise 1922 verstärkte sich der Trend zu Notverordnungen, die nun auch im Bereich des Wirtschaftsrechts zur Anwendung kamen und zunehmend auf Dauer angelegt waren. Spätestens 1924 hatte sich dann auch in der rechtswissenschaftlichen Lehre die Ansicht durchgesetzt, dass Art. 48 WRV einen weiten Maßnahmenbegriff umfasse, der „Anordnungen mit Gesetzeskraft“ miteinschließe (Kaiser: 2011: 126f) – eine außerordentliche und autoritäre Form der „Recht“-setzung zur Bewältigung von Krisen *aller* Art hatte sich etabliert.

Carl Schmitt sah sich in diesen Entwicklungen bestätigt, denn schon in seinem verfassungshistorisch angelegten Werk „Die Diktatur“ (1921) hatte er eine extrem weite Auslegung des Ausnahmezustandes insinuiert, um in der Krise die bürgerliche Verfasstheit zu „retten“. Die Rechtfertigung der Diktatur läge darin, „dass sie das Recht zwar ignoriert, aber nur, um es zu verwirklichen“ (2006: XVIII). Mit einer wenig später erschienenen staatstheoretischen Flugschrift (Schmitt: 1923) bezweckte er mit seiner Beweisführung der Misere des Parlamentarismus die Durchsetzung eines starken Staates (Lösch 2005: 59). Die Exekutive, die allenfalls in der „Hand eines einzigen Mannes“ liegen müsse, sei Handeln und Tat während die Legislative nur deliberiere und so oft den „heilsamen und richtigen Beschluss blockiere“ (Schmitt 1923: 33ff.). Damit gefährde das Parlament die

4 VO des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte, RGBl. 1921: 371.

Lösung von Krisen, denn in diesen komme es „auf energisches Handeln [an], und dazu [gehöre] die Einheit der Deziision“ (ebd.:35).

Dass Schmitt äußert geschickt solche staatstheoretischen Überlegungen in rechtsdogmatische Argumentation übergehen lassen konnte, zeigt die nächste Etappe im Kampf um eine neue Herrschaftsstrategie: Mit seiner „*Durchbrechungslehre der Verfassung*“ verschob Schmitt, nachdem das „vereinfachte Gesetzgebungsverfahren“ spätestens 1924 *für die Exekutive* errungen war (Jacobi 1924: 125), den Kampf um die Durchsetzung eines autoritären Liberalismus auf die nächst höhere Ebene des Stufenbaues der Rechtsordnung (Kelsen 1934/1960: 228). Im Wege einer aufwendigen, wenn auch nicht überzeugenden, rechtsdogmatischen Argumentation schleuste er den 1921 ideengeschichtlich entwickelten Begriff der kommissarischen Diktatur (Schmitt 1921) in den Art. 48 WRV ein, indem er argumentierte, dass „Durchbrechungen einzelner Verfassungsartikel“, das typische Mittel der kommissarischen Diktatur seien, um ihrer Aufgabe nachzukommen, „die Verfassung selbst als Ganzes zu retten“ (Schmitt: 1924: 91). Damit versuchte Carl Schmitt eine Bresche für exekutive „Recht“-setzung zu schlagen, die *auch in Verfassungsbestimmungen* keine Begrenzung finden sollte, solange es dabei um die Rettung des Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft ging.

Nachdem die Kosten der Weltwirtschaftskrise 1929 ein gigantisches Loch in den öffentlichen Haushalt Deutschlands gerissen hatten, gewann das von Carl Schmitt im Bündnis mit anderen konservativen und liberalen Juristen (Kaiser 2012) entwickelte Instrumentarium zur exekutiven „Rechts“-Setzung stark an Bedeutung. Deutsche Industrieverbände und die Intellektuellen des neuen Liberalismus unternahmen den Versuch, die Krise als eine der Staatsschulden neu zu erzählen. Die „Überbeanspruchung“ des Staates durch die Sozialpolitik und die „Überbürdung“ der Wirtschaft mit Steuerlasten würden eine „Totalrevision“ der öffentlichen Finanzen notwendig machen (Witt 1982: 388). Als die „große Koalition“ am Widerstand der SPD-Basis gescheitert war, die Konsolidierung primär durch ausgabenseitige Kürzungen zu bewerkstelligen und mit der im Anschluss erfolgten Ernennung von Reichskanzler Brüning die Zeit der „Präsidentenkabinette“ ohne Mehrheit im Reichstag begann, war die Zeit für ein *unmittelbares* Wirksamwerden der schmittianischen Theorie gekommen.

Mit vier großen Sparpakten in nur zwei Jahren, die er durch *Notverordnungen* durchsetzte, betrieb Brüning mit Schmitt als Politik- und Rechtsberater (Noack 1993: 123ff) eine „rabiante“ Spar- und Deflationspolitik, die „ungeheuerliche“ soziale Folgen nach sich zog (Witt 1982: 397). Die oppositionelle SPD trug diesen Sparkurs mittelbar mit, da sie den Anträgen zu Aufhebung der notverordneten Sparpakete zustimmte, „um Schlimmeres zu verhindern“. Brüning hatte die Umsetzung der Austeritätspolitik zum Prüfstein „für die Lebensfähigkeit des parlamentarischen Systems“ erklärt und für ihr Scheitern die Auflösung des

Reichstages und damit Neuwahlen in den Raum gestellt (Brüning 1930: 386). Bei diesen Neuwahlen befürchtete die SPD ein weiteres Erstarken der NSDAP. Mit der Berufung auf den Ausnahmezustand konnte die Exekutive daher die Gehälter des öffentlichen Dienstes, die Arbeitslosenunterstützung und die Renten der Kriegsinvaliden kürzen und massiven Druck auf die Löhne ausüben (Witt 1982: 397). Wiederum mit Notverordnung wurden „Schuldenbremsen“ für Reich, Länder und Gemeinden eingeführt (Schulz 1992: 376). Diese durch exekutives Ausnahmerecht vorgenommenen offenkundig verfassungswidrigen Eingriffe in das – als „Königsrecht des Parlaments“ bezeichnete – Etatrecht und in die föderalistische Ordnung Deutschlands rechtfertigten die juristischen Beamten der exekutiven Staatsapparate explizit mit der Durchbrechungslehre Schmitts (Schulz 1992: 373ff).

Für die mit diesem Regime Staat gewordene Konstellation entwickelte Heller den treffenden Begriff des autoritären Liberalismus (Heller 1933: 653). Dieser spätestens mit der Ära Brüning einsetzende Krisenmodus des liberalen Kapitalismus, welcher sich als Aufrichtung des Maßnahmenstaates (Schulz 1992: 377) und als gesellschaftliche Einübung der Diktatur (Witt 1982: 407) bezeichnen lässt, war die Hintergrundfolie, vor der alle ordoliberalen Gründungsmanifeste und ihre Forderungen nach einem starken, nicht-interventionistischen Staat formuliert wurden.

Dass sich die organischen Intellektuellen des Ordoliberalismus Eucken, Rüstow und Müller-Armack (Haselbach 1991: 49) nicht umsonst explizit und teilweise in freundschaftlicher Verbindung (Noack 1993: 123ff) auf Schmitt bezogen haben, bewies dieser ein weiteres Mal 1932 mit einer Rede vor westfälischen Industriellen, indem er unter dem für den autoritären Liberalismus geradezu paradigmatischen Titel „Starker Staat und gesunde Wirtschaft“ dessen Thesen nochmal zuspitzte und zu erweitern versuchte: Nur ein „sehr starker Staat“ könne jene „Vermischung von Wirtschaft und Politik“ mittels eines chirurgischen Schnittes entfernen, die unter dem Topos Wirtschaftsdemokratie im Staat zu wachsen begonnen hätte (Schmitt 1932: 77ff). Diese allgemeinen Betrachtungen konkretisierte Schmitt dann anhand der zu diesem Zeitpunkt entbrannten Debatte über eine Verfassungsreform. Rund um den neuen Reichskanzler Papen hatte sich die Überzeugung herausgebildet, dass selbst die autoritär gebeugte und durchbrochene Weimarer Verfassung immer noch zu viele „legale Schutzwälle“ böte, hinter denen „verschiedenartige Interessen [...] Deckung nehmen“ (ebd. 84) könnten. Durch eine „Verfassungsreform“ sollte Weimar überwunden und eine vom Reichstag unabhängige autoritäre Präsidialrepublik errichtet werden. Schmitt hatte einen klaren Blick dafür, dass die dafür notwendige Zweidrittel-Mehrheit unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erreichen war. Daher versuchte er, der Debatte eine entscheidende Wendung zu geben: „Meiner Meinung

nach wäre die Reihenfolge umgekehrt richtig [...] Wir brauchen zuerst einmal einen starken handlungsfähigen Staat. Haben wir ihn, so können wir neue Einrichtungen, neue Institutionen, *neue Verfassungen* schaffen“ (ebd. 83). Als selbst das autoritär geöffnete Korsett Weimars und seine demokratischen und sozialen Garantien zu eng wurden, konzipierte Schmitt den nächsten Schritt: Erst die Handlung, *dann* die Verfassung.

Wie kann aber langfristig zumindest eine rudimentäre Legitimität für den autoritären Liberalismus hergestellt werden? Eine Frage, die in den ordoliberalen Gründungsmanifesten merkwürdig unbeleuchtet bleibt: Welche sozialen Akteure, gestützt auf welche Machtressourcen sollen den starken Staat und seine nicht-interventionistische Ordnungspolitik langfristig stützen? Materielle Zugeständnisse an die Subalternen vermittelt durch Arbeitsrecht und Sozialeleistungen kamen nicht in Frage, da sie nur durch jene Interventionen in die Wirtschaft zu erreichen waren, die man gerade bekämpfen wollte. Eucken orientiert auf ein Erziehungsprogramm, wenn er meint, dass der starke Staat von „Einsicht und Vernunft“ getragen sein soll (Eucken 1933: 151). Ebenso dünn bleibt Rüstows Vorschlag für eine Konsens-Ressource des neuen Liberalismus: Er setzt auf den „anständigen Kern“ des Menschen (Haselbach 1991: 57). Allein Müller-Armack schlägt eine Strategie vor, welche in der Lage zu sein scheint, die durch das Austeritätsregime zugespitzten Widersprüche durch einen bindungsfähigen Mythos zusammenzuhalten: Trotz aller Interessengegensätze hätten alle Gesellschaftsgruppen einen gemeinsamen Fluchtpunkt, auf den sich der autoritäre Liberalismus beziehen könnte: Dieser Punkt liege in „einer halb echten, halb dazuerfundenen nationalen Idee (Müller-Armack 1932: 213). An diesem Punkt knüpft Schmitt in seiner Rede an. Die Regierung soll durch ihre entschlossene Tat für einen starken Staat ohne Vermittlung der pluralistischen Zergliederungsmaschine des Parlaments den „unmittelbaren Kontakt mit den wirklichen sozialen Kräften des Volkes suchen“ (Schmitt 1932: 84). Erst aus dem Erfolg des starken Staates entwickle sich Autorität, demgegenüber die „Breitwilligkeit des deutschen Volkes zu folgen“ sehr groß sei: „Weitergehende organisatorische Verfassungsreformpläne braucht man nicht aufzugeben. Aber heute müssen sie zurückgestellt werden. *Die Kräfte sind da. Sie warten nur auf den Anruf*“ (ebd.: 85, Hervorhebungen im Original).

3. Umriss einer subalternen Gegenstrategie

Vor dem Hintergrund der aneinander angelegten Hegemoniekrisen möchte ich nun versuchen, einige Umriss subalternen Gegenstrategien zu skizzieren. Hegemoniekrisen, so scheint es, lösen nicht nur politische Kämpfe aus, sondern

führen auch zu Brüchen und Kämpfen in der Rechtsform. Das Recht ist daher ein wichtiger Gradmesser für große Krisen und die mit ihnen verbundenen Durchbrechungen formaler Demokratie. Das überrascht nicht, denn im Recht materialisieren sich in spezifischer Form gerade jene Kräfteverhältnisse, Errungenschaften und Verfahrensweisen, die durch die Krise herausgefordert und in Frage gestellt werden.

Das herrschaftsstrategische Aufbrechen dieser Materialität im Wege politischer Verfahren erscheint aber in Hegemoniekrisen als erschwert: Der zunehmend abschmelzende Konsens für die bisherige Entwicklungs- oder Integrationsweise gefährdet das Gelingen ihrer Aufrechterhaltung und Radikalisierung. Das gilt zumindest für jene politische Verfahren, die Terrains aktivieren, deren strukturelle Selektivitäten (Poulantzas 1978/2002: 165) für subalterne Kräfte vergleichsweise offen sind (insbesondere Parlamente). Es muss daher den juristischen Intellektuellen des Herrschaftsgefüges gelingen, durch Argumentationsmuster und Rechtskonstruktionen Pfade zu entwickeln, die exekutive „Recht“-setzung ermöglichen und darüber die Krisenbearbeitung noch stärker von subalternen Konsenserfordernisse zu trennen.

Eine subalterne Gegenstrategie muss diese Verschiebungsarbeiten sichtbar machen und politisieren. Denn die Durchbrechungen formaler Demokratie dienen regelmäßig dazu, erkämpfte Momente substantieller Demokratie aufzuheben und eine weitergehende Demokratisierung *aller* Verhältnisse, vor allem jene der (Re-)Produktion zu erschweren. Dieses Sichtbarmachen hat zur *Voraussetzung*, dass die Rechtsform und ihre Kategorien in den Blick genommen werden, denn erst darüber können autoritäre Verschiebungen in diesem Terrain erkannt und problematisiert werden.

Auch wenn Kämpfe *innerhalb* des Rechts, wie z.B. angedachte Klagen gegen die Economic Governance und den Fiskalpakt, wichtiger Teil einer subalternen Strategie sein können, darf darüber nicht vergessen werden, dass die Rechtsprache, aufgrund der in ihr eingeschriebenen Machtverhältnisse und deren Verselbständigung äußerst exkludierende Effekte nach sich zieht. Diese durchaus gängige Beobachtung geht aber fehl, wenn sie diese Analyse nicht gleichzeitig an die politische Form anlegt. Auch die politische Form und ihre Institutionen und Apparate schotten sich über ihre Verselbständigung gegenüber subalternen Kritik ab und weisen Sprech- und Durchsetzungsmacht nur spezifisch adaptierten Akteur_innen und Parteien zu.

Da der autoritäre Wettbewerbsetatismus aber über die damit angesprochenen Staats- und Rechtsapparate vorangetrieben wird und in diese eingefügt ist, wird eine Strategie, die in die Neu-Konfiguration des europäischen Herrschaftsgefüges intervenieren will, nicht ohne Bezugnahme auf diese Apparate Erfolg haben. Es gilt daher, deren unterschiedliche strukturelle Selektivitäten zu analysieren,

um auf dieser Basis über Hierarchien der Intervention, die Erkämpfung neuer Terrains und den Aufbau von Gegeninstitutionen entscheiden zu können.

Darüber hinaus muss eine gegenhegemoniale Strategie in die weitere Horizontalisierung der Konfliktachse intervenieren, die durch die *Anrufung* der „Massen“-als-Volk bewerkstelligt wird und welche dem europäischen Herrschaftsgefüge neue Konsens-Ressourcen erschließen soll. Es gilt eine fragmentierte europäische Staatlichkeit zu überwinden, in der die Menschen in Europa als nationale Wettbewerbsvölker angeordnet werden können. Das hat einerseits eine institutionelle Komponente: Zu problematisieren ist eine politische Repräsentation, in der Apparate so strukturiert sind, dass sich Interessen nur durch ein nationalstaatliches Nadelöhr hindurch artikulieren lassen. Im Zentrum dieser wettbewerbskooperatistischen Institutionen stehen der Europäische Rat und der Rat der EU, in der „nationale Interessen“ gegeneinander ringen und in denen Repräsentant_innen der Mitgliedstaaten vermeintlich darum kämpfen, „etwas für das eigene Volk“ herauszuholen. Zum anderen sind die gegenwärtigen Bewegungen mitunter sogar physisch gefährdet, wenn sie die neue Form und Anordnung transnationaler Herrschaft nicht zu Kenntnis nehmen. Während die repressiven Präventivdispositive und ihr voranschreitendes Übergehen in den Modus des Ausnahmezustandes auf der nationalstaatlichen Maßstabsebene angeordnet sind, hat sich die Wirtschaftspolitik, die im Kern der subalternen Kritik steht, auf der europäischen Maßstabsebene *vorerst* gegen ihre Infragestellung abgeschottet. Diese nahezu vollständige Autonomisierung gegenüber Konsenserfordernissen ist geradezu das Ziel des autoritären Konstitutionalismus, der sicherstellt, dass vergleichsweise günstige Terrains der politischen Auseinandersetzung erst gar nicht aktiviert werden.

Das Eindringen der „Massen“ in die europäische Politik wird daher nur von Dauer sein, wenn die Bewegungen *auch* auf eine *europäische* Verteidigung sozialer Rechte und den transnationalen Kampf ihrer Erweiterung orientieren. Die Notwendigkeit, diesen Kampf auf der europäischen Ebene zu führen, ergibt sich nicht aus der normativen Überhöhung „Europas“, sondern aus der Tatsache, dass nur europäische Tarifverträge und eine gemeinsame soziale und ökologische Infrastruktur die durch die weitgehende Europäisierung der Wirtschaftspolitik entstehende Anrufung als Wettbewerbs-Nation durchbrechen und damit eine Stabilitätsressource des autoritären Wettbewerbsetatismus unterspülen kann. Es geht daher um eine im europäischen Rahmen koordinierte Transformation der Vermögens- und Produktionsverhältnisse.

Apokalyptische Phantasien sind dafür wenig hilfreich. Selbst wenn der Euro zerbrechen sollte, wird dies „nur“ zu einer beschleunigten Neuzusammensetzung des Europäischen Staatsapparates-Ensembles führen, die gerade darauf zielt, *eine* wettbewerbsstaatliche Integrationsweise zu *erhalten*. Die Hoffnung

linker Orthodoxie (z.B. der griechischen KKE), dass sich im Erstarken national-neoliberaler Strategien der Zusammenbruch des europäischen Herrschaftsgefüges ankündigt, aus dessen Trümmern dann der Phönix des Sozialismus aufsteigt, ist daher nicht nur falsch, sondern mit Heinz Steinert gesprochen auch eine „eminent bürgerliche Phantasie“, die an Wagners Götterdämmerung erinnert (Steinert 2009). Eine linke Gegenstrategie auf der Höhe der Zeit sollte daher genauso wenig auf die umfassende Re-Nationalisierung zentraler Politikfelder hoffen, als sie sich auf die Seite des gegenwärtigen Krisenmodus schlagen darf, „um Schlimmeres zu verhindern.“

Die voranstehenden, teilweise recht abstrakten Überlegungen möchte ich vor dem Hintergrund einer gegenwärtig in der EU entstanden Debatte nochmals an einem Punkt konkretisieren. Nachdem die ersten Institutionen und Regelwerke des autoritären Wettbewerbsetatismus durch „entschlossenes“ Handeln der Exekutive *geschaffen* sind, deuten sich bereits weitere Schritte an. Darauf weist zumindest ein Papier der Präsidenten des europäischen Apparate-Ensembles hin (Barroso/ Draghi/Junker/van Rompuy). Zugespitzt geht es darum, eine partielle, gemeinsame Haftung für die Verschuldung einzuführen, sofern die nationalen Parlamente ihr Haushaltsrecht an einen „europäischen Finanzkommissar“ abtreten (vgl. etwa FTD Deutschland v. 26. 6. 2012). Die „parlamentarische“ Kontrollfunktion soll, geht es nach dem deutschen EZB-Direktor Asmussen, dem Gouverneursrat des Europäischen Rettungsschirmes (ESM) zukommen. Da eine Beschlussfassung dieser Instrumente im Modus des autoritären Konstitutionalismus höchst wahrscheinlich am Widerstand noch relativ autonomer Rechtsapparate (z.B. dem deutschen Bundesverfassungsgericht) scheitern würde, ist daher mittelfristig mit einer Änderung der europäischen „Verfassung“ zu rechnen.

Vor dieser konkreten Herausforderung stellt sich die Frage, wie eine Antwort der subalternen Bewegungen aussehen könnte, die den oben formulierten Anforderungen gerecht wird. Eine linke Gegenstrategie auf der Höhe der Zeit muss meines Erachtens nach jeden weiteren „Integrationsschritt“, insbesondere wenn es sich um die Verschiebung von Haushaltsrechten handelt, mit dem Kampf um ein neues Forum der Entscheidung beantworten. Das bisherige Vertragsänderungsverfahren gibt den Staats- und Regierungschefs ein Vetorecht. Auf dieser Basis lässt sich das oben angesprochene Europa von unten nicht einmal in Ansätzen erringen. Ein subalternes Forum-Switching müsste eine Versammlung zur Neugründung Europas erkämpfen, die durch allgemeine und gleiche Wahlen zusammengesetzt wird – eine Strategie, die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Eindringen der „Massen“ in die Politik ermöglicht hat und damit ein Forum errichten könnte, in „der breite, [europäische] Massen [...] Forderungen stellen, die in ihrer unorganischen Komplexität eine Revolution darstellen“ (Gramsci 1996: 1577).

Literatur

- Adorno, Theodor W. (2003): *Tabus über den Lehrberuf*, Gesammelte Schriften 10.2, Frankfurt am Main.
- Adorno, Theodor W. (1956): Masse. In: Adorno, Theodor W./Dirks, Walter (Hg.): *Soziologische Exkurse*, Frankfurt am Main.
- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand*, Frankfurt am Main.
- Belina, Bernd (2008) Skalare Praxis. In: Wissen, Markus et al (Hg.): *Politics of Scale*, Münster.
- Bieling/Schulten (2003): Competitive Restructuring“ and Industrial Relations within the European Union. In: Cafruny, Alan/Ryner, Magnus (Hg.): *A Ruined Fortress?* New York.
- Brand, Ulrich (2007): Die Internationalisierung des Staates als Rekonstitution von Hegemonie. In: Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Hegemonie gepanzert mit Zwang*, Baden-Baden.
- Brüning, Heinrich (1930): Die Arbeit der Zentrumspartei auf finanzpolitischem Gebiete. In: Schulte, Karl Anton (Hg.): *Nationale Arbeit*, Berlin.
- Buckel, Sonja/Wissel, Jens (2009): Entgrenzung der Europäischen Migrationskontrolle. In: Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Demokratie in der Weltgesellschaft*, Baden-Baden.
- Buckel, Sonja et al. (2012): Kräfteverhältnisse in der Krise. In: Dies. et al. (Hg.): *Die EU in der Krise*, Münster.
- CEO, *Austerity forever*, www.corporateurope.org/publications/austerity-forever (23.2.2012).
- Demirović, Alex (2001): Hegemoniale Projekte und die Rolle der Intellektuellen. In: *Das Argument* 239. 59-65.
- (2007): *Nicos Poulantzas – Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie*, Münster.
- et al. (Hg.) (2011): *Vielfachkrise im finanzmarktdominierten Kapitalismus*, Hamburg.
- Deppe, Frank (2007): Hannah Arendt und das politische Denken im 20. Jahrhundert. In: *Utopie kreativ* 202/2007. 681-697.
- Eucken, Walter (1932) Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus. In: *Weltwirtschaftliches Archiv* 36. 297-321.
- Feigl, Georg (2012): Austeritätspolitiken in Europa. In: *Kurswechsel* 1, 36.
- Foucault, Michel (1978/2004): *Geschichte der Gouvernementalität Bd. II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979*, Frankfurt am Main.
- Frankenberg, Günther(2010): *Staatstechnik*, Frankfurt am Main.
- Gill, Stephen (1998): European Governance and New Constitutionalism : Economic and Monetary Union and Alternatives to Disciplinary Neoliberalism in Europe. In : *New Political Economy* 1. 5-26.
- Gramsci, Antonio (1991);(1992);(1996): *Gefängnisbefehle, Band 1, 3, 7*, Hamburg.
- Häde, Ulrich (2011): Art. 136 AEUV – eine neue Generalklausel für die Wirtschafts- und Währungsunion? In: *JuristenZeitung*, 333.
- Haselbach, Dieter (1991): *Autoritärer Liberalismus und Soziale Marktwirtschaft*, Baden-Baden.
- Heller, Hermann (1933/1971): Autoritärer Liberalismus. In: Ders.: *Gesammelte Schriften, Bd. II*, Leiden.
- Jacobi, Erwin (1924): Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Reichsverfassung. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.*: 105
- Joerges, Christian (2012): Europas Wirtschaftsverfassung in der Krise. In: *Der Staat*: 357-386.
- Kannankulam, John (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus – Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*, Hamburg.
- Kaiser, Anna-Bettina (2011): Die Verantwortung der Staatsrechtslehre in Krisenzeiten – Art. 48 WRV Im Spiegel der Staatsrechtslehrertagung und des Deutschen Juristentages 1924. In: Schröder, Ulrich Jan/von Ungern-Sternberg, Antje (Hg.), *Zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre*, Tübingen.

- Kelsen, Hans (1934/1960): *Reine Rechtslehre*, Leipzig.
- Le Bon, Gustave (1895/2008): *Psychologie der Massen*, Stuttgart.
- Lösch, Bettina (2005): *Deliberative Politik*. Münster.
- Marx, Karl (1852/1960): *Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte*, MEW 8, Berlin.
- (1867/1962): *Das Kapital, Band I*, MEW 23, Berlin.
- Müller-Armack, Alfred (1932), *Entwicklungsgesetze des Kapitalismus*, Berlin.
- Mundell, Robert (1973): *A Plan for a European Currency*, New York.
- Noack, Paul (1993): *Carl Schmitt – Eine Biographie*, Berlin.
- Oberndorfer, Lukas (2012a): Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus?. In: Buckel, Sonja et al. et al. (Hg.): *Die EU in der Krise*, Münster.
- (2012b): Der Fiskalpakt – Umgehung der „europäischen Verfassung“ und Durchbrechung demokratischer Verfahren?. In: *juridikum*: 168-181.
- (2012c): Vom neuen zum autoritären Konstitutionalismus. In: *Kurswechsel* 2: 62-67.
- Opratko, Benjamin (2012): *Hegemonie*, Münster.
- Ortega y Gasset, José (1929/1931): *Der Aufstand der Massen*, Stuttgart.
- Pichl, Max (2012): Normalisierung des Ausnahmezustands, *juridikum* 3 (im Erscheinen).
- Poulantzas, Nicos (1978/2002): *Staatstheorie – Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Ektatismus*, Hamburg.
- Ptak, Ralf (2004) *Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft*, Opladen.
- Richter, Ludwig (1998): Reichspräsident und Ausnahmegehalt. Die Genese des Artikels 48 in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, in: *Der Staat* 37: 221.
- Röpke, Wilhelm (1933/1962): Epochenwende. In: Ders.: *Wirrnis und Wahrheit – Ausgewählte Aufsätze*, Stuttgart
- Rüstow, Alexander (1932): Interessenpolitik oder Staatspolitik. In: *Der deutsche Volkswirt* 6: 169-172.
- Sablowski, Thomas (2009): Die Ursachen der neuen Weltwirtschaftskrise. In: *Kritische Justiz*: 116.
- Schmitt, Carl (1921/2006): *Die Diktatur*, Berlin
- (1923): *Die Geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, München und Leipzig.
- (1924/2006): Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Weimarer Verfassung. In: Ders.: *Die Diktatur*, Berlin.
- (1932/1995): Starker Staat und gesunde Wirtschaft. In: Ders.: *Staat, Großraum, Nomos, Arbeiten aus den Jahren 1916-1969*, Berlin.
- Schulz, Gerhard (1992) *Von Brüning zu Hitler – Zwischen Demokratie und Diktatur*, Berlin.
- Steinert, Heinz (2009) *Die Chancen der Krise* http://www.linksnetz.de/K_texte/K_steinert_chancen.html (01.08.2012)
- Witt, Peter-Christian (1982): Finanzpolitik als Verfassungs- und Gesellschaftspolitik. Überlegungen zur Finanzpolitik des Deutschen Reiches in den Jahren 1930 bis 1932. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 3: 386-414.
- Ziltener, Patrick (1999): *Strukturwandel der europäischen Integration*, Münster.